

Mehrsprachig im einsprachigen Kontext: Einschätzung von Sprachkompetenz und Gestalten von Rahmenbedingungen für Kommunikation bei Gerichten und Behörden in Österreich

Gabriele Slezak

Zusammenfassung

Sprachliche und kommunikative Fähigkeiten mehrsprachiger SprecherInnen finden aktuell in der Behörden- und Gerichtskommunikation in Österreich kaum Berücksichtigung. Vielmehr verlangt ein von einsprachigen Normierungen bestimmter Verfahrenskontext eine Anpassung des Sprachrepertoires an Standardvarietäten, die von statischen Konzepten von Sprachen und Sprachkompetenz beeinflusst sind. Eine mehrjährige Forschung zu Sprachwahl, Einsatz von DolmetscherInnen und Verschriftlichungsprozess bei österreichischen Gerichten und Behörden zeigt, dass mehrsprachige Praktiken von Verfahrensbeteiligten eine große Herausforderung für die Interaktion in Verhandlungen darstellen, zugleich aber die Bedürfnisse mehrsprachiger SprecherInnen an die kommunikativen Rahmenbedingungen nicht sichtbar sind.

Ausgangssituation

In Österreich finden in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren täglich gedolmetschte Verhandlungen statt, in die SprecherInnen mit mehrsprachigem Hintergrund involviert sind. Welche Sprache(n) wird bzw. werden aber gedolmetscht, wenn mehrere Sprachen zur Auswahl stehen? Ein von einsprachigen Bedingungen geprägter gesetzlicher Rahmen sieht in Österreich die Auswahl einer einzigen Sprache vor, für die ein/e DolmetscherIn bestellt wird. Die Entscheidung, welche Sprache aus dem vielfältigen Sprachrepertoire ausgewählt werden soll, ist Aufgabe der zuständigen verhandlungsleitenden Personen bei Behörden und Gerichten. RichterInnen wie BeamtenInnen treffen diese Entscheidung unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, wie z.B. Verfügbarkeit von

DolmetscherInnen, Zeitmanagement und Sachverhalt (vgl. Schicho/ Slezak/ Rienzner 2009). Die Bedürfnisse der Verfahrensbeteiligten¹ selbst werden dabei allerdings kaum berücksichtigt. Ausschlaggebend ist vielmehr die subjektive Einschätzung von Sprachkenntnissen durch die verantwortlichen RichterInnen und BeamtInnen. Als Folgeerscheinung treten die Bedürfnisse von mehrsprachigen SprecherInnen umso mehr in den Hintergrund, je geringer das Wissen von EntscheidungsträgerInnen über die sprachlichen Gegebenheiten in den Herkunftsregionen ist. Eine Reduktion des verfügbaren Sprachrepertoires auf eine einzige Sprache kann aber für mehrsprachige SprecherInnen eine wesentliche Einschränkung jener Ressourcen bedeuten, die ihnen während der Kommunikation im Verhandlungssaal zur Verfügung stehen.

Für den österreichischen Kontext haben bisher weder die Mehrsprachigkeitsforschung noch die Translationswissenschaften die Wirkungsweise und Funktionalität hybrider Sprachrepertoires in gedolmetschten Verhandlungen thematisiert². Seit 2007 besteht jedoch am Institut für Afrikawissenschaften der Universität Wien ein Forschungsschwerpunkt zur Kommunikation in gedolmetschten Verhandlungen in Österreich unter der Beteiligung von MigrantInnen aus afrikanischen Herkunftsregionen (vgl. <http://www.sprachmittlung.at> (10.12.2010)). In diesem Rahmen wurde im Zuge unterschiedlicher Projekte kontinuierlich mittels qualitativer Forschungsmethoden ein Datenkorpus erhoben, der die Grundlage für die folgenden Ausführungen bildet. Überwiegend setzt sich das Datenmaterial aus Beobachtungsprotokollen von Verhandlungen, Befragungen und Gesprächen in unterschiedlichen

¹ Der hier verwendete Begriff der Verfahrensbeteiligten ist zum Teil weiter als der in verschiedenen Verfahrensgesetzen Definierte (vgl. § 8 AVG, § 220 StPO). Er bezeichnet alle Personen, die mit Gericht oder Verwaltungsbehörde in Kontakt treten, in einer gesetzlich vorgesehenen Weise am Verfahren mitwirken und dafür Übersetzungshilfe benötigen. Erfasst sind also auch ZeugInnen und Sachverständige, nicht aber staatliche Organe.

² Zu den Strategien, die im Umgang mit mehrsprachigen Repertoires von MigrantInnen in den überwiegend einsprachig geprägten institutionellen Verfahrenskontexten in Österreich Verwendung finden, wurde bislang nichts publiziert. Die Translationswissenschaften haben zwar die Herausforderungen einer Vielfalt an Sprachvarietäten im Kontext von Behörden- bzw. Gerichtsdolmetschen am Rande erörtert, allerdings stand dabei die Sprachkompetenz von AsylwerberInnen in einer der beiden gedolmetschten Sprachen im Vordergrund und nicht die Diversität heteroglotter Repertoires (vgl. z.B. Kolb/ Pöchlhacker 2008; Pöllabauer 2005).

Verfahrenskontexten, qualitativen Interviews mit in Verhandlungen involvierten AkteurInnen sowie Entscheidungstexten des Asylgerichtshofs zusammen³.

Unter diesem Gesichtspunkt ist es vordergründiges Ziel dieses Artikels, eine erste Aufarbeitung des umfangreichen Korpus vorzunehmen und aufzuzeigen, in welchen Bereichen zu Sprachideologien, -repertoires und zum Umgang mit Mehrsprachigkeit in einsprachig geprägten (österreichischen) Verfahrenskontexten zukünftig geforscht werden könnte. Aus Sicht der Afrikawissenschaften wird dabei der Fokus auf die Begegnung mehrsprachiger SprecherInnen afrikanischer translokaler Gesellschaften mit unterschiedlichen AkteurInnen in österreichischen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gerichtet.

Mehrsprachigkeit

Seit Anfang der 1990er Jahre wurde innerhalb der Linguistik ein eigenes, zunehmend transdisziplinäres Forschungsfeld zu Mehrsprachigkeit etabliert, was sich u.a. in der Gründung eigener Universitätsinstitute (z.B. an der Université Fribourg/Schweiz) und der Einrichtung eigener Forschungsprogramme, wie dem Sonderforschungsbereich (SFB) Mehrsprachigkeit an der Universität Hamburg, zeigt. In der international geführten Fachdiskussion besteht zunehmend Konsens darüber, dass das Konzept symmetrischer Zwei- bzw. Mehrsprachigkeit unrealistisch und aus diesem Grund auch als Ausgangsbasis für Untersuchungen ungeeignet erscheint. Vielmehr gilt

³ Insgesamt umfasste der Datenkorpus zum aktuellen Zeitpunkt 65 Verhandlungen, die über den Zeitraum von drei Jahren bei Bezirksgerichten, Bundesasylämtern, beim Unabhängigen Bundesasylsenat, am Asylgerichtshof und am Landesgericht für Strafsachen Wien beobachtet wurden. Zusätzlich wurden 32 qualitative Interviews mit RichterInnen, BeamtInnen, DolmetscherInnen und RechtsberaterInnen geführt. Die Entscheidungen des Asylgerichtshofes ab Juli 2008 sind über das allgemein zugängliche Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/AsylGH/> online verfügbar. Eine Ergänzung des Datenkorpus stellen Gespräche dar, die vor oder nach Verhandlungen mit unterschiedlichen AkteurInnen des Settings geführt wurden. Das Datenmaterial enthält derzeit jedoch noch keine Transkriptionen von Audioaufzeichnungen von Verhandlungen, was die Aussagekraft der Ergebnisse insbesondere zu gedolmetschten Passagen erheblich einschränkt.

„Die Kompetenzen eines mehrsprachigen Sprechers sind gemeinhin unterschiedlich, eine partielle Kompetenz (in Teilen) der einen oder anderen Sprache hat als Normalfall zu gelten.“ (Franceschini 2004: 110)⁴

Trotzdem wird der Frage nach der Definition und Messbarkeit von Sprachkompetenz – wie den additiven monolingualen Sprachkompetenzen (vgl. Appel/ Muysken 1987), dem frühkindlichen Erwerb mehrerer Sprachen (vgl. De Houwer 1990; Bloomfield 1992), der gleichermaßen perfekten Sprachkompetenz in Wort und Schrift (vgl. Hamers/ Blanc 2000) – nach wie vor große Bedeutung beigemessen.

Ausgehend von einem Konzept, das den Umgang mehrsprachiger SprecherInnen mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Repertoire in den Vordergrund stellt, wird für die folgenden Ausführungen Mehrsprachigkeit dahingehend definiert, dass sich SprecherInnen im Alltag mehrerer sprachlicher Varietäten bedienen und zwischen ihnen wechseln (können), wenn dies die Kommunikationssituation erfordert (vgl. Lüdi 1996). Somit wird das Phänomen der Mehrsprachigkeit unabhängig von Parametern wie (Symmetrie von) Sprachkompetenz oder Erwerbsmodalitäten gesehen. Vielmehr variieren Sprachkenntnisse je nach Kommunikationssituation und sind in ihrer Funktionalität von gesellschaftlichen und institutionellen Kontexten abhängig und nicht anhand einer abstrakt definierten Sprachkompetenz messbar (Blommaert/ Collins/ Slembrouck 2004: 211). Sprachkenntnisse mehrsprachiger SprecherInnen umfassen das meist unbewusste Wissen, wie das eigene Repertoire dynamisch eingesetzt werden kann. Die Zusammensetzung der jeweils verwendeten Sprachkenntnisse variiert je nach Setting - insofern können mehrsprachige Repertoires als hybrid oder multipel bezeichnet werden (Blommaert 2006: 170). Zudem spielen auch die jeweiligen Ressourcen, die mehrsprachigen SprecherInnen in und durch spezifische/n Kontexte/n und Situationen (nicht) zur Verfügung stehen, eine bedeutende Rolle.

„Multilingualism is not what individuals have or lack, but what the environment, as structured determination and interactional emergence, enables and disables them to deploy.“ (Blommaert/ Collins/ Slembrouck 2005: 213)

Im Zusammenhang mit afrikanischen Gesellschaften werden in (sozio)linguistischen Untersuchungen zu Sprachpolitik und

⁴ Für viele SprecherInnen, die in einer mehrsprachigen Umgebung leben, enthält das Repertoire mehrere Sprachen – nur eine Sprache zu verwenden ist eher ungewöhnlich (vgl. Meeuwis/Blommaert 1998).

Mehrsprachigkeit immer wieder Vorstellungen von regional abgrenzbaren Sprachgebieten, Nationalsprachen mit vereinheitlichender und identitätsstiftender Funktion und homogenen Sprechergemeinschaften ins Treffen geführt (vgl. Adegbija 2004; Alexander 2005; Blommaert 2001). Sprachen werden - einsprachigen Ideologien entsprechend - klassifizierbar und Gesellschaftsgruppen zuordenbar; Sprachliche Diversität - im Sinne von Varietätenvielfalt wird (unter) einem übergeordneten Sprachennamen subsumiert und somit unsichtbar (vgl. Blommaert 2003: 3). Machtverhältnisse wie auch politische Entscheidungen und finanzielle Rahmenbedingungen spielen für die Aufrechterhaltung dieser Perspektive eine bedeutende Rolle (vgl. Makoni/ Pennycook 2007, Blommaert 2001; Blommaert 2003) und lässt Fähigkeiten und Wissen mehrsprachiger SprecherInnen weitgehend unberücksichtigt (vgl. Edwards 2009; Rampton 1995; Blommaert 2003). Beispielsweise finden sich in soziolinguistischen Studien zu mehrsprachigen Gesellschaften Afrikas häufig quantitative Erhebungen zu subjektiven Einschätzungen von SprecherInnen bezüglich der Verwendung diverser Codes ihres Repertoires. Als Ausgangspunkt solcher Untersuchungen dient ein statisches Konzept von Sprachhierarchien, das sich vornehmlich an Sprachdomänen und nicht an unterschiedlichen Kommunikationssituationen orientiert („Dreiteilung“ des mehrsprachigen Repertoires auf bestimmte Domänen – wie z.B. Verkehrs-, Amts- und Familiensprache)⁵. In dieser Perspektive erscheinen Funktionen nahezu untrennbar mit einzelnen Sprachen verbunden⁶. Durch Benennung werden Sprachen mit bestimmten Attributen und Werten versehen, wobei dynamische Aspekte von Kommunikationspraktiken mehrsprachiger SprecherInnen – wie zum Beispiel das Kombinieren mehrerer Sprachen,

⁵ Dabei sei hier angemerkt, dass es sich um eine vorwiegend von der strukturellen Linguistik geleitete Sichtweise auf Mehrsprachigkeit handelt. Mehrsprachigkeit als Untersuchungsgegenstand erfährt dabei nicht als Praxis Berücksichtigung, sondern als ein Phänomen, das hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Strukturen einzelner Sprachen behandelt wird (vgl. Miesche/ Owens/ v.Roncadour 2007; Myers-Scotton 1995, 2003; Muysken 2009; Makoni/ Pennycook 2007)

⁶ Dies geschieht z.B. durch Kategorien wie „Verkehrssprache“ oder „Lingua Franca“, die aufgrund der ihnen zugeschriebenen Funktionen (überregionale oder „interethnische“ Brückensprache) gleichzeitig implizieren, dass es sich um wenig standardisierte und vereinfachte Sprachvarietäten handelt, die vorwiegend für Kommunikationszwecke im öffentlichen Raum bestimmt sind (vgl. Makoni/ Pennycook 2007; Alexander 2005).

Stile und Register für eine spezifische Interaktion – außer Acht gelassen werden (vgl. Blommaert 2003: 21).

Mehrsprachigkeit im Kontext von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren

Innerhalb der angewandten Linguistik wurde auf die Thematik von Kommunikationssituationen, in denen mehrsprachige SprecherInnen auf von einsprachigen Sprachregimen dominierte Verfahrenssituationen bei Gerichten und Behörden treffen, nur punktuell eingegangen. Zum einen beleuchten die Untersuchungen zu Verhandlungssituationen im belgischen Asylverfahren von Maryns (2006) die Komplexität von Interaktionssituationen zwischen BeamtenInnen, Asylsuchenden und DolmetscherInnen. Dabei wird sichtbar, welche unterschiedlichen Strategien die InteraktionspartnerInnen einsetzen, um mit den Herausforderungen sprachlicher Variation („mixed repertoires“) umgehen zu können. Nicht-Berücksichtigung linguistischer Diversität sowie Vorstellungen von homogenen SprecherInnengruppen, von klar abgegrenzten Sprachverbreitungsgebieten und einsprachigen SprecherInnen sind wichtige Faktoren, die zu Verständigungsproblemen und gestörter Kommunikation führen können (vgl. Maryns 2006: 225ff.). Die Arbeiten von Eades (2000, 2002, 2003) zum australischen Gerichtsverfahren untersuchen die Partizipation von Verfahrensbeteiligten, die während der Verhandlung die Gerichtssprache Englisch als Zweitsprache (L2) verwenden. Eades kommt zum Schluss, dass die dominierende Ausrichtung auf Einsprachigkeit und Standardvarietäten sowie die „Fehleinschätzung sprachlicher Diversität“ mit dem Grundrecht auf ein faires Verfahren in Widerspruch stehen (vgl. Eades 2003: 114). Auch die Studien zu Südafrika und Lesotho von Moeketsi (1999) und Thetela (2003) gehen auf gedolmetschte Kommunikationssituationen im mehrsprachigen Gerichtssaal ein. Sie thematisieren insbesondere die Herausforderungen einer verfassungsrechtlich verankerten Mehrsprachigkeit im Hinblick auf den Einsatz sprachlicher Ressourcen verschiedener AkteurInnen in einem von einsprachigen Normen bestimmten Gerichtskontext.

Für den österreichischen Kontext stellt die Studie von Wodak (1975) zu Kommunikationsproblemen aufgrund unterschiedlicher Soziolekte bislang die einzige Untersuchung zu sprachlicher Diversität in Verhandlungssituationen dar. Zur Wahrnehmung mehrsprachiger

Repertoires, zu sprachlicher Diversität und dem Umgang mit diesen Phänomenen liegen noch keine wissenschaftlichen Studien vor.

Einsprachigkeit im österreichischen Verfahrenskontext

Begegnungen zwischen mehrsprachigen SprecherInnen einerseits, sowie BeamtInnen, EntscheidungsträgerInnen und RichterInnen andererseits führen mitunter zu komplexen Kommunikationssituationen. Vorweg ist zu bedenken, dass die für die Verfahrensführung relevanten gesetzlichen Bestimmungen auf Einsprachigkeit abstellen: Gemäß Artikel 8 des Bundesverfassungsgesetzes (Art. 8 B-VG) ist Deutsch „[...] unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten eingeräumten Rechte“ Staatssprache im gesamten Bundesgebiet. In Ausführung dessen legt § 53 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Gerichte der I. und II. Instanz (§ 53 Abs. 1 Geo) Deutsch auch als Gerichtssprache fest. Für Verwaltungsverfahren fehlen einfachgesetzliche Regelungen, weshalb Art. 8 Abs. 1 B-VG angewendet wird. Deutsch stellt daher für Gerichte und Verwaltungsbehörden den einsprachigen Referenzrahmen für die mündliche wie auch schriftliche Kommunikation in Verfahren dar. Auch wenn in Verhandlungen – neben anderen Sprachen – eine Vielfalt an Varietäten und Registern des Deutschen in der mündlichen Kommunikation verwendet wird, wird im Zuge des Verschriftlichungsprozesses diese Heterogenität reduziert⁷. In der Gesetzgebung zentral ist, dass die Niederschrift in einem „verständlichen“ Code verfasst wird, da das schriftliche Protokoll in jeder weiteren Entscheidung im Verfahren zu berücksichtigen ist.

Die gesetzlichen Regelungen legen zum einen die Bestellung von DolmetscherInnen und zum anderen die Sprachwahl für das zu dolmetschende Sprachenpaar fest.

⁷ § 53 Abs. 2 und 3 Geo fordert für die schriftliche und mündliche Kommunikation eine Vereinheitlichung der sprachlichen Codes. Insbesondere wird in der mündlichen Kommunikation auf eine „[...] kurze und klare Ausdrucksweise des Gerichtes“, die von den Beteiligten verstanden werden kann, verwiesen. Als Standardvarietät für die schriftliche Erledigung wird die „Umgangssprache“ genannt, bei der „[...] entbehrliche Fremdwörter und eine von der Umgangssprache abweichende Amtssprache zu vermeiden“ sind.

Wenn Verfahrensbeteiligte nach Beurteilung der RichterInnen der Gerichtssprache nicht ausreichend mächtig sind, regelt § 82 Abs. 1 Geo die Bestellung von DolmetscherInnen, sofern sich nicht noch eine andere Sprache als die Gerichtssprache für die Kommunikation eignet:

„Ist eine Person zu vernehmen, die der deutschen Sprache unkundig ist und sich auch nicht in einer Sprache ausdrücken kann, deren der Richter, und wenn der Vernehmung ein Schriftführer beizuziehen ist, auch dieser mächtig ist, so ist ein vertrauenswürdiger Dolmetsch beizuziehen.“ (§ 82 Abs. 1 Geo)

Rechtlich besteht somit die Möglichkeit, die Vernehmung in jener bzw. jenen Sprache(n) durchzuführen, die aufgrund mehrsprachiger Repertoires der an der Kommunikation beteiligten Personen geeignet erscheinen. Wie Kadric (2006: 73) verdeutlicht, wird jedoch gesetzlich nicht weiter ausgeführt, wie diese Möglichkeit auf die vorhandenen sprachlichen Ressourcen zurückzugreifen im Hinblick auf die Niederschrift oder den Grundsatz der Öffentlichkeit umzusetzen wäre.

Die Regelungen für Verwaltungsverfahren sehen die Bestellung von DolmetscherInnen vor, wenn die zu vernehmende Person „nicht hinreichend“ der deutschen Sprache kundig ist oder es „erforderlich“ erscheint (§ 39a Abs. 1 AVG). Die Feststellung der zu geringen Kenntnis der Verfahrenssprache bei Verfahrensbeteiligten bzw. der „Erforderlichkeit“ von DolmetscherInnen erfolgt in beiden Verfahren durch das Gericht oder die Behörde.

Für die Wahl der Sprache, die im Falle von „der deutschen Sprache unkundigen“ Verfahrensbeteiligten gedolmetscht werden soll, enthalten einschlägige Rechtsvorschriften unterschiedliche Definitionen. Einerseits ist in den beiden für das Bundesverfassungsgesetz verpflichtenden Staatsverträgen von St. Germain und Wien das Recht auf den Gebrauch der „Muttersprache“ verankert (Kadric 2006: 66ff.). Andererseits sichert die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) in Art. 6 Abs. 3 lit a jedem Angeklagten lediglich zu,

„[...] in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis gesetzt zu werden.“ (Art. 6 lit Abs. 3 lit a EMRK)

Mit dieser Definition der „verständlichen Sprache“ ist nicht zwingend die „Muttersprache“ gemeint, sondern beispielsweise auch die Amtssprache

des Herkunftslandes des/r Verfahrensbeteiligten (vgl. Kadric 2006; Ammer/Köhler in diesem Band). Art. 6 Abs. 3 lit a EMRK beinhaltet aber die Festlegung auf *eine* Zielsprache, in der mit ihm/ihr zu kommunizieren ist. Diese Bestimmung der EMRK, „eine verständliche Sprache“ festzulegen, steht im Verfassungsrang und findet sich auch auf einfachgesetzlicher Ebene wieder⁸.

Im Kontext der Diskussion zu Mehrsprachigkeit ist festzuhalten: Mit der Festlegung einer Amtssprache wird Einsprachigkeit durch rechtliche Kodifizierung festgeschrieben und gesellschaftliche Mehrsprachigkeit ausgeklammert (vgl. Bourdieu 2005: 51). Der gesetzliche Rahmen sieht zudem für die Kommunikation bei Gericht und Verwaltungsbehörden statische Sprachkonzepte wie etwa „Muttersprache“ vor und verlangt für die Bestellung von DolmetscherInnen eine Festlegung auf nur eine Sprache, die von RichterInnen bzw. BeamtenInnen als „verständlich“ eingeschätzt wird. Im Gegensatz dazu setzen mehrsprachige SprecherInnen aber – wie bereits zuvor ausgeführt – ihr Repertoire häufig in seiner Gesamtheit ein. Dem wird die Normierung von Einsprachigkeit für die Interaktion während der Verhandlung nicht gerecht.

Wahrnehmung von Mehrsprachigkeit in der Praxis bei Gerichten und Behörden

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen, an der Kommunikation beteiligten AkteurInnen bei Gerichten und Behörden ist die Frage zu stellen, wie sie ihr eigenes und das Sprachrepertoire der KommunikationspartnerInnen wahrnehmen. Werden Unterschiede zur persönlichen Erfahrung festgestellt und wenn ja, wie werden diese interpretiert?

Für RichterInnen und BeamtenInnen ist es aufgrund der Gesetzeslage notwendig, eine Einschätzung der Sprachkenntnisse von Verfahrensbeteiligten vorzunehmen. Erst auf der Basis dieser können weitere Entscheidungen für die Bestellung von DolmetscherInnen getroffen werden. In diesem Zusammenhang stellen hybride, multiple

⁸ Z.B. referieren AsylG Art. 2 § 14, 15, 17, 22, 23, 29, 35, 55 auf „eine verständliche“ Sprache bzw. „eine Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann“.

Sprachrepertoires (zu) große Anforderungen an die EntscheidungsträgerInnen: Wie bereits Maryns zeigte, werden im Zusammenhang mit Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsregionen unterschiedliche sprachliche Varietäten von EntscheidungsträgerInnen in „eindeutigen“ Kategorien zusammengefasst, was eine vereinfachte Wahrnehmung der realen soziolinguistischen Gegebenheiten zur Folge hat (vgl. Maryns 2006: 225ff.).

Im Zuge der konkreten Erhebung wurden in Gesprächen und Interviews RichterInnen, BeamtInnen, aber auch RechtsberaterInnen und DolmetscherInnen, zu Themen der Sprachwahl und Bestellung von DolmetscherInnen befragt. Ergebnis dieser Befragung ist ein breites Spektrum an geäußerten Wahrnehmungen und Interpretationen zum Sprachrepertoire von Verfahrensbeteiligten. Manche RichterInnen, DolmetscherInnen wie auch BeamtInnen äußerten, dass sie keine nennenswerten Unterschiede zwischen verschiedenen Sprachvarietäten wahrnehmen könnten bzw. diese als nicht beeinträchtigend für die Kommunikation einstufen.

In anderen Gesprächen wurden aber auch persönliche Erfahrungen mit sprachlicher Diversität (hybriden Sprachrepertoires) im Verhandlungskontext erwähnt. In einem Interview mit einer Referentin im erstinstanzlichen Asylverfahren wird ersichtlich, dass der Sprachhintergrund von Verfahrensbeteiligten auf der Grundlage persönlicher Erfahrungen und darauf aufbauender stereotyper Wahrnehmungen eingeschätzt wird:

„Ja also ich hab dann schon das Gefühl, dass sich die Asylwerber besser aufgehoben fühlen, wenn sie halt so reden können, wie sie halt zu Hause auch immer reden. Bei Afrika ist es ja so, dass sie wirklich sehr häufig zweisprachig aufwachsen. Die sprechen halt im Dorf die Muttersprache, aber Englisch und Französisch genau so gut.“

Die Entscheidungsträgerin lässt erkennen, dass für sie das Sprachrepertoire von AsylwerberInnen mitunter schwer fassbar ist. Es ist ihr zwar bewusst, dass sprachliche Diversität vorhanden sein kann - sie umschreibt es mit „wie sie halt zu Hause auch immer reden“ - lässt dabei aber offen, worin für sie die Besonderheit dieser Art zu reden besteht. Überwiegend zeigt sich, dass im Kontext österreichischer Gerichte und Behörden Personen aus verschiedenen Regionen Afrikas als „homogene“ Gruppe („bei Afrika ist es ja so“) wahrgenommen werden, die neben einer afrikanischen Sprache

(meist in den Aussagen als „ihre Muttersprache“ bezeichnet) auch Englisch oder Französisch sprechen. Möglicherweise stützt sich die Aussage der Beamtin auf konkrete Erfahrungsmomente, die gemessen an ihrem eigenen - subjektiv als Standardvarietät wahrgenommenen - Englischrepertoire Rückschlüsse auf die Existenz unterschiedlicher Varietäten, Sprechweisen und Register zulassen. Die Anforderungen, die sich in diesem Zusammenhang für die Akteure im Verhandlungssaal ergeben, zeigen einige Verhandlungen, die im Rahmen der Datenaufnahme beobachtet wurden. In diesen waren EntscheidungsträgerInnen, DolmetscherInnen und RechtsanwältInnen mit sprachlicher Diversität konfrontiert, die die Verständigung zwischen ihnen und Verfahrensbeteiligten erschwerten. Aus der persönlichen Betroffenheit heraus versuchten sie, sich gegenseitig während der Verhandlung Erklärungen für die Kommunikationsschwierigkeiten zu geben. Dabei wurden unter anderem niedriges Bildungsniveau, eingeschränkte Sprachkompetenz (z.B. „Broken English“, „Black African English“, „Slang“, „Pidgin“)⁹, Verschleierungsabsichten und mangelnde Intelligenz angeführt.

Im österreichischen Kontext von Verfahren wird Mehrsprachigkeit häufig als additiv erworbene Sprachkompetenz verstanden, die mit voranschreitender formaler Bildung linear ansteigt. Diesem Konzept von Sprachkompetenz ist die Auffassung inhärent, Ziel des Spracherwerbs sei es, eine Sprache „fließend“ zu sprechen (bzw. „genau so gut wie die Muttersprache“). Der Verhandlungskontext mit Dolmetschinteraktionen verstärkt diese Wahrnehmung, da die universitäre DolmetscherInnenausbildung auf den Erwerb einer perfekten Sprachkompetenz ausgerichtet ist und die Hybridität mehrsprachiger Repertoires dadurch noch zusätzlich in den Hintergrund tritt.

Die bisher erhobenen Daten liefern nur wenige Anhaltspunkte zur Perspektive mehrsprachiger SprecherInnen auf die sprachlichen und kommunikativen Ressourcen, die ihnen im Verfahrenskontext zur Verfügung stehen. Kommunikationsprobleme aufgrund unterschiedlicher Repertoires von Verfahrensbeteiligten und DolmetscherInnen wurden

⁹ Die an dieser Stelle beispielhaft angeführten Bezeichnungen für Sprachvarietäten werden im gerichtlichen/behördlichen Kontext von allen AkteurInnen verwendet. Häufig treten diese in Verbindung mit einer Hierarchisierung von Sprachen bzw. einer Bewertung von (eingeschränkten) Sprachkenntnissen in Relation zu einer Standardvarietät auf.

jedoch mehrmals thematisiert. So zum Beispiel finden in Interviews und Gesprächen Situationen Erwähnung, in denen die Unterschiede zur eigenen Varietät als kommunikationsbeeinträchtigend empfunden wurden. Oft handelte es sich dabei um Erfahrungen von SprecherInnen, die auf ihr mehrsprachiges Repertoire nicht so zugreifen konnten, wie sie es für den optimalen Einsatz ihrer Ressourcen für notwendig erachtet hätten. Ein weiterer relevanter Aspekt betrifft die Benennung des eigenen sprachlichen Repertoires: Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass mehrsprachige SprecherInnen selbst in Befragungssituationen nur eine Sprache bzw. einen Teil ihres Repertoires anführen. Die Gründe dafür sind noch nicht erforscht. Möglicherweise spielen aber mit zunehmender Aufenthaltsdauer in Österreich auch Erfahrungen eine Rolle, dass mehrsprachige Praktiken im einsprachigen Kontext die Kommunikation beeinträchtigen bzw. von den anderen InteraktionspartnerInnen nicht zugeordnet werden können.

Umgang mit mehrsprachigen Repertoires im Verhandlungskontext

Wenn SprecherInnen mit mehrsprachigen Repertoires auf einen überwiegend einsprachig geprägten institutionellen Kontext treffen, können sprachlich komplexe Kommunikationssituationen entstehen. Den Schwerpunkt der Forschungsarbeit im Rahmen der bisherigen am Institut für Afrikawissenschaften durchgeführten Projekte bildete die Erhebung der unterschiedlichen Strategien, die die beteiligten AkteurInnen einsetzen, um mit solchen Situationen im österreichischen Verfahrenskontext umgehen zu können. Diese werden im Folgenden näher ausgeführt.

Sprachwahl im Verhandlungskontext

Ein wesentlicher Aspekt, den es im Zusammenhang mit der Frage nach dem Umgang mit Mehrsprachigkeit in einsprachigen Verfahrenskontexten zu berücksichtigen gilt, ist der Prozess der Wahl der Dolmetschsprache im Vorfeld von Verhandlungen. Die Studien von Eades (2003) und Maryns (2005, 2006) weisen darauf hin, dass dieser Auswahlprozess eng mit Konzepten von Einsprachigkeit verknüpft ist und dadurch die Ressourcen mehrsprachiger Verfahrensbeteiligter zu wenig Berücksichtigung finden. Die bisherigen Ergebnisse für den österreichischen Verfahrenskontext belegen, dass dem der Verhandlung vorgelagerten Prozess wenig

Beachtung zukommt (Schicho/ Slezak/ Rienzner 2008). Derzeit werden in über 90% aller Verhandlungen in Österreich EnglischdolmetscherInnen für Verfahrensbeteiligte aus afrikanischen Herkunftsregionen eingesetzt¹⁰. Afrikanische Sprachen werden aus dem überwiegend mehrsprachigen Repertoire der MigrantInnen nur im Ausnahmefall berücksichtigt¹¹. Eine Richterin, befragt zur Sprachwahl bei DolmetscherInnenbestellungen für Verfahrensbeteiligte aus afrikanischen Herkunftsländern, äußerte sich in einem Interview dazu folgendermaßen:

„Ich nehm’ ja dann meistens schon einen Englisch- oder einen Französischdolmetsch. Bei der Polizei steht ja dann meistens auch schon drin, was der Mensch redet. Und dann redet man dann halt mit ihm und der Dolmetscher fragt dann eh. Also es gibt ja manche Dolmetscher, die können Englisch und Französisch; dann sagt man: ‚Soll ma besser Englisch, soll ma besser Französisch?‘, und dann wird das oft auch ein bisschen ein Mischmasch dann, aber da geht dann die Verständigung noch eher.“

EntscheidungsträgerInnen sind mit der großen Herausforderung konfrontiert, Zuordnungen vornehmen zu müssen, die für sie aufgrund komplexer Sprachrepertoires von Verfahrensbeteiligten schwierig zu treffen sind. Aus diesem Grund wird in den meisten Fällen zunächst versucht die Kommunikation auf Englisch zu führen, andere Sprachen finden nur Berücksichtigung, wenn sich herausstellt, dass die Kommunikation auf Englisch nicht funktioniert. Ein weiterer Grund für die häufige Entscheidung für EnglischdolmetscherInnen besteht darin, dass DolmetscherInnen für afrikanische Sprachen nicht verfügbar bzw. nur unter großem Zeitaufwand zu finden sind. Nicht zuletzt wurde von RichterInnen und ReferentInnen auch mehrfach geäußert, dass Zurückhaltung und Vorbehalte gegenüber afrikanischen Sprachen bestünden. Zum einen werden diese mit einem Verlust an Kontrolle sowie dem Fehlen ausgebildeter DolmetscherInnen begründet. Einstellungen gegenüber afrikanischen Sprachen werden aber auch in sprachideologisch besetzten Bezeichnungen wie „Stammesdialekte“ deutlich.

¹⁰ Statistiken zur Häufigkeit von gedolmetschten Sprachen und zum Einsatz von DolmetscherInnen waren in der bisherigen Erhebungsphase nicht verfügbar. Jedoch wurden über den Zeitraum von jeweils mehreren Monaten in einzelnen Institutionen die fortlaufend geführten Verhandlungslisten erhoben. Das Ergebnis dieser Auswertung unterstreicht die subjektive Einschätzung der InterviewpartnerInnen.

¹¹ Durch die einheitliche Benennung unterschiedlicher Englischvarietäten als „Englisch“ werden auch diese bei der Wahl der Sprache für den Dolmetscheinsatz meist nicht berücksichtigt.

Für mehrsprachige Verfahrensbeteiligte bedeutet die Festlegung auf eine Sprache generell eine Einschränkung ihrer sprachlichen und kommunikativen Ressourcen. Wenn diese aber zudem Unterschiede von Sprachvarietäten wie zum Beispiel im Fall von stark divergierenden Englischvarietäten außer Acht lässt, kann dies dazu führen, dass sie vor Gericht verstummen (vgl. Eades 2003: 124). Im österreichischen Verfahrenskontext werden die „der Gerichtssprache nicht mächtigen“ Verfahrensbeteiligten zu Beginn der Verhandlung standardmäßig gefragt, ob sie die gewählte Dolmetschsprache akzeptieren (bzw. den/die DolmetscherIn verstehen). Zu diesem Zeitpunkt ist ihnen – wie mitunter auch beobachtet werden konnte – noch nicht bewusst, dass es sich (a) um eine Varietät, mit der sie nicht oder kaum vertraut sind bzw. (b) um den Ausschluss eines Großteil ihres Sprachrepertoires handeln kann und sie darüber hinaus (c) nicht über die Konsequenzen dieser Wahl aufgeklärt werden. Seitens der Behörden und EntscheidungsträgerInnen ist es schon aufgrund der bereits zuvor beschriebenen einsprachig ausgerichteten Gesetzeslage wichtig eine Sprache auszuwählen und an dieser während der Verhandlung auch festzuhalten. Wie im Zuge der Datenerhebung festgestellt werden konnte, sehen EntscheidungsträgerInnen Deutschkenntnisse von Asylsuchenden nicht als kommunikative Ressource. So kam es wiederholt zu Situationen, in denen Letztere dazu aufgefordert wurden, während der Verhandlung nicht in Deutsch direkt mit den verhandlungsleitenden Personen zu sprechen. Auf Seiten der Asylsuchenden führte das zu Irritationen, da sie mitunter über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren in Österreich leben, arbeiten und gewohnt sind, bei österreichischen Behörden in der Amtssprache zu kommunizieren.

Ein weiteres Ergebnis der Datenerhebung zeigt, selbst wenn in bestimmten Verhandlungssituationen mehrsprachige Repertoires zur Kenntnis genommen werden, wirkt sich dies nicht auf den Prozess der Sprachwahl für nachfolgende Verfahrensabschnitte aus. Beispielsweise fragen BeamteInnen in der Erstaufnahmestelle Asylsuchende nach ihren Sprachkenntnissen. Diese werden zwar im Protokoll vermerkt, doch werden keine zusätzlichen Angaben zu Gebrauch und Funktionen festgehalten. Auch werden die im weiteren Verlauf der Verhandlung angesprochenen biographischen Inhalte nicht mit den Angaben zum Sprachrepertoire in Beziehung gesetzt. Die so gewonnenen Daten dienen auch nicht als Grundlage für weitere Entscheidungen bezüglich Sprachwahl: Nur

so ist es zu erklären, dass beispielsweise BeamtInnen, trotz sogar im Protokoll erfasster Angaben zu einer sehr eingeschränkten Sprachkompetenz in Französisch, für nachfolgende Verhandlungen bei der Bestellung von DolmetscherInnen konsequent von einer „muttersprachlichen Französischkompetenz“ ausgehen.

Auswahl von Native Speakers als DolmetscherInnen

Für die Bestellung von Native Speakers, die im Rahmen von Asyl- und Gerichtsverfahren auf unterschiedlichen Ebenen als (ad-hoc beeidete) DolmetscherInnen eingesetzt werden, gibt es nicht öffentlich zugängliche, haus- bzw. institutioneninterne Listen, in denen neben Namen und Kontaktdaten auch das jeweilige Sprachrepertoire erfasst wird. Die Erstellung und Wartung dieser Listen obliegt in den meisten Fällen administrativen MitarbeiterInnen, die auf die Informationsweitergabe der EntscheidungsträgerInnen („Mundpropaganda“) angewiesen sind. Mitunter sind auch mehrere Listen innerhalb einer einzelnen Institution vorhanden, die je nach Zugreifenden unterschiedliche Anforderungen erfüllen. Die Erfassung mehrsprachiger Repertoires in Verbindung mit biografischen Angaben findet hier kaum Berücksichtigung. Bemerkenswert ist jedoch die mitunter beträchtliche Anzahl von Sprachen (bis zu vier), für die einzelne Personen als DolmetscherInnen eingetragen sind. Irreführend ist bei dieser additiven Erfassung von Mehrsprachigkeit, dass den zugreifenden Personen damit der Eindruck funktioneller Sprachkompetenz für jede einzelne dieser Sprachen vermittelt wird. Unter diesen Umständen kann es zu Bestellungen von DolmetscherInnen kommen, die aufgrund ihrer sprachlichen Ressourcen für den Dolmetscheinsatz nicht geeignet sind. Aussagen von RichterInnen und verhandlungsleitenden BeamtInnen lassen erkennen, dass sie in diesen Situationen überfordert sind und nicht nachvollziehen können, warum „die Kommunikation erst wieder nicht funktioniert“.

Einsatz von DolmetscherInnen

Im Zusammenhang mit der Bestellung von DolmetscherInnen für mehrsprachige Verfahrensbeteiligte konnten zwei Phänomene von besonderer Bedeutung für die Kommunikationssituation im

Verhandlungssaal festgestellt werden: (a) der Einsatz von „Native Speakers“ als ad-hoc beeidete DolmetscherInnen und (b) der Einsatz von EnglischdolmetscherInnen für Verfahrensbeteiligte, deren Englischvarietät(en) deutlich von der Varietät des/r DolmetscherIn abweichen (wenig Überschneidung im Repertoire).

Im ersten Fall stellt zwar der Bestellprozess von DolmetscherInnen an sich eine besondere Herausforderung für EntscheidungsträgerInnen dar. Ab dem Zeitpunkt, da ein/e DolmetscherIn für die jeweilige Sprache bestellt wurde, ist aus Sicht von EntscheidungsträgerInnen der „Problemfall seltene Muttersprache“ gelöst. Sie gehen davon aus, dass damit jene Bedingungen geschaffen wurden, die der/dem Angeklagten bzw. AsylwerberIn ermöglichen, in „seiner/ihrer“ (Mutter)Sprache zu kommunizieren¹² und übertragen die Verantwortung für das Gelingen der Kommunikation den DolmetscherInnen. Eine ihrer zentralen Aufgaben ist, dafür zu sorgen, dass die Kommunikation ohne Missverständnisse und Unklarheiten verläuft. Decken sich aber die Sprachrepertoires von DolmetscherInnen und Verfahrensbeteiligten nur eingeschränkt (insbesondere bei hybriden Repertoires), übersteigen die an sie gestellten Erwartungen ihre Rolle bzw. Aufgabenstellung. Für Native Speakers, die ad-hoc beeidete werden, gilt dies in besonderem Maße, da sie auf keine fachspezifische Ausbildung für DolmetscherInnen zurückgreifen können¹³. Aus Beobachtungen von Verhandlungen geht hervor, dass VerhandlungsleiterInnen – wenn sie Kommunikationsprobleme zwischen ad-hoc beeideten/r DolmetscherIn und Verfahrensbeteiligten feststellen – schnell ihr Misstrauen gegenüber DolmetscherInnen äußern, die ihrerseits nicht auf die notwendigen Ausbildungsinhalte zugreifen können und aufgrund ihres subalternen Status den/die AuftraggeberIn nicht auf die sprachlichen Schwierigkeiten hinweisen.

Der Umgang mit Mehrsprachigkeit während der Verhandlung wird zusätzlich durch den Umstand beeinflusst, dass das Sprachrepertoire an sich Gegenstand der Verhandlung werden kann. Im konkreten Fall von ad-hoc beeideten DolmetscherInnen für afrikanische Sprachen können

¹² Für RichterInnen wie BeamtenInnen ist das Konzept „ein/e Sprecher/in – eine Sprache (– ein Land)“ auf jeden Kontext anwendbar und steht in engem Zusammenhang mit der Annahme einer (perfekten) Kompetenz in zumindest einer Sprache.

¹³ Für weitere Ausführungen zu DolmetscherInnen für afrikanische Sprachen siehe auch den Beitrag von Rienzner in diesem Band.

Verständigungsprobleme zwischen DolmetscherInnen und KlientInnen auch dazu führen, dass die Glaubwürdigkeit der bisherigen Angaben zu Biographie und Sprachrepertoire des/r Verfahrensbeteiligten von der Behörde – insbesondere im Asylverfahren – angezweifelt wird. Es ist für verhandlungsleitende Personen nicht nachvollziehbar, dass sich jemand einerseits auf eine Sprache als „Muttersprache“ festlegt, andererseits aber nicht über die „entsprechenden Sprachkompetenzen“ verfügt. Die Daten aus beobachteten Verhandlungen zeigen, dass es jedoch aus Sicht von AsylwerberInnen oder Angeklagten von vornherein schwierig sein kann, zu wissen, welche Sprache aus dem eigenen Repertoire die größte Überschneidung mit dem Repertoire des/r DolmetscherIn aufweist und folglich sich am besten für die Kommunikation während der Verhandlung eignen würde¹⁴.

Im zweiten Fall sind DolmetscherInnen mit Aussagen konfrontiert, die für sie aufgrund des hybriden, teils stark variierenden Repertoires der SprecherInnen schwierig zu dekodieren sind. Ihre akademische Ausbildung umfasst keine Inhalte, die sie auf den Umgang mit Varietäten von L2-SprecherInnen vorbereiten (vgl. Rittsteuer in diesem Band). Die bisherigen Ergebnisse der Erhebung zeigen, dass in den überwiegenden Fällen Verhandlungen trotz großer Kommunikationsprobleme nicht abgebrochen werden und DolmetscherInnen versuchen – um den Anforderungen gerecht zu werden – die Kommunikationsprobleme mit individuell entwickelten Strategien zu lösen. In diesen Situationen konnten mehrmals Strategien der Korrektur und Rekontextualisierung festgestellt werden, die DolmetscherInnen anwenden, um die Kommunikation vor allem für den Verschriftlichungsprozess aufrechtzuerhalten. Untersuchungen der Translationswissenschaften und angewandten Sprachwissenschaft bestätigen diese Beobachtungen (vgl. Maryns 2006; Pöchhacker/ Kolb 2008; Pöllabauer 2005; Kolb in diesem Band; Eades 2000, 2002).

¹⁴ Die Ergebnisse zum österreichischen Kontext geben hierzu erste Anhaltspunkte. Die von Maryns (2006) durchgeführte Studie zum belgischen Asylverfahren enthält diesbezüglich tieferegehende Analysen auf der Basis von Transkriptionen aufgezeichneter Verhandlungen.

Wissen über Sprachrepertoire als Ressource

Ein stärkeres Bewusstsein für Diversität im Sprachrepertoire ist dann festzustellen, wenn diese als Ressource für Wissen gesehen und für individuelle Ziele der verhandlungsleitenden Personen genutzt wird. Dies betrifft Verfahrensabschnitte, in denen das Sprachrepertoire zur Identitätsfeststellung herangezogen wird und beispielsweise im Asylverfahren ad-hoc beidete DolmetscherInnen gefragt werden, ob die Angaben des/r Verfahrensbeteiligten zu seinem/ihrem Sprachrepertoire der Wahrheit entsprechen können. In einer beobachteten Verhandlung am ehemaligen Unabhängigen Bundesasylsenat fragte ein Senatsmitglied den ad-hoc beideten Dolmetscher:

S: „Kommt er sicher aus [Land1]? Erkennst Du das an der sprachlichen Färbung? Er könnte ja auch aus [Land2] oder sonst woher kommen.“

D: „Nein, aus [Land3] kann er nicht kommen. Da müsste er [Sprache1] können.“¹⁵

Abgesehen davon, dass in dieser Situation von DolmetscherInnen erwartet wird, dass sie auch als GutachterInnen agieren (vgl. Pöllabauer/Schumacher 2004; Kolb/ Pöchlhacker 2008), zeigt das Beispiel, dass die verhandlungsleitende Person im konkreten Fall bereit ist, sich auf die Komplexität eines mehrsprachigen Repertoires einzulassen und dieses Wissen für die Entscheidungsfindung zu nützen. Da es allerdings in einem einsprachigen Kontext abgefragt wird, geht der Fragende von einem in räumlichen und zeitlichen Dimensionen statischen Sprachenkonzept aus. Aufgrund seiner Fragestellung bekommt er auch „nur“ eine Antwort, die den dynamischen Aspekt von sprachlichen Praktiken ausblendet.

Im Asylverfahren wird das Sprachrepertoire häufig im Rahmen der Glaubwürdigkeitsprüfung berücksichtigt. Dazu werden Gutachten erstellt, die auf Sprachanalysen basieren (vgl. insbesondere Eades 2009, Blommaert 2009). In diesen Situationen ist – wie in der Erhebung festgestellt werden konnte – bei EntscheidungsträgerInnen eine erhöhte Bereitschaft festzustellen, ein möglichst umfassendes Wissen über die Vielfalt an Varietäten zu erlangen. Doch zeigen die bisherigen Daten, dass die in Auftrag gegebenen und mit einem beträchtlichen finanziellen Aufwand verbundenen Gutachten nicht dafür nutzbar gemacht werden, Kompetenzen im Umgang mit Mehrsprachigkeit im österreichischen

¹⁵ Zur Wahrung der Anonymität werden bei diesem Zitat Originalnamen für Sprachen und Länder nicht angeführt.

Verfahrenskontext zu erweitern. Ähnlich verhält es sich bei Translaten von Telefonüberwachungen: mitunter sind Behörden und Gerichte in Österreich mit Aufzeichnungen konfrontiert, die mehrsprachiges bzw. hybrides Sprachmaterial enthalten und somit auf die Kompetenz mehrsprachiger SprecherInnen angewiesen. Zu diesem Zweck ziehen sie TranslatorInnen (wie auch DolmetscherInnen) heran, die das kontextuelle Wissen einbringen, um die Gespräche in einen den Auftraggebenden verständlichen Kontext zu transferieren¹⁶.

Mehrsprachige Repertoires und kommunikative Aspekte

Sowohl bei Asyl- als auch bei Strafverfahren gibt es während einer Verhandlung bestimmte Abschnitte, in denen AsylwerberInnen bzw. Angeklagten die Möglichkeit gegeben wird, einen Redebeitrag in ihrem persönlichen Erzählstil zu gestalten. In diesen Sequenzen fordern verhandlungsleitende Personen explizit dazu auf, frei und zusammenhängend den Tathergang, die Fluchtgeschichte oder -gründe etc. möglichst ausführlich zu schildern. Es sind dies jene Momente, in denen die Betroffenen umfassend auf ihre sprachlichen Ressourcen und ihre individuellen Ausdrucksmöglichkeiten zugreifen können, ohne dass ihre Beiträge einem vorgegebenen bürokratischen Format angepasst werden. Auffallend ist, dass gerade diese Gelegenheit, selbst am Ausgang des Verfahrens aktiv mitzuwirken, von den Verfahrensbeteiligten häufig nicht wahrgenommen wird. Aus den beobachteten Situationen geht hervor, dass Angeklagte oder Asylsuchende bei der Aufforderung, frei zu schildern, einsilbig, oft auch leise, zusammenhanglos oder irritiert antworteten. Folgender Auszug aus einer Entscheidung des Asylgerichtshofs bringt die Wahrnehmung des vorsitzenden Richters diesbezüglich zum Ausdruck:

„Aus dem Einvernahmeprotokoll ergibt sich unzweideutig, dass der Beschwerdeführer mehrmals, insbesondere bezüglich der Ausführungen zu seinen Fluchtgründen, dazu angehalten wurde, frei und zusammenhängend zu erzählen, wobei dieser jedoch

¹⁶ Welche Herausforderungen damit verbunden sind, zeigt das durch intensive Medienberichterstattung in Österreich bekannte Beispiel jener Translate von Telefonüberwachungsprotokollen, die die Zuständigen im Rahmen von Ermittlungsverfahren zur „Operation Spring“ in Auftrag gaben und die sich im Zuge einer genauen Überprüfung als teilweise unzutreffend herausstellten (vgl. Kravagna 2004).

lediglich in äußerst knappen Sätzen antwortete und von sich aus nie mehr als einen Satz sagte, bzw. oftmals schwieg.“ (AsylGH v 29.9.2008, Zl. 260727-0/2008)

Die bisher erhobenen Daten geben erste Anhaltspunkte für Faktoren, die die kommunikativen Praktiken von mehrsprachigen Verfahrensbeteiligten in Verhandlungssituationen negativ beeinflussen. Im Folgenden gehe ich auf drei Aspekte näher ein.

Strukturelle Zwänge

Zum einen mag dies in der bereits erwähnten Struktur des Frage-Antwort-Schemas begründet sein, wie dies z.B. bereits für die Kommunikation in Asylverfahren mehrfach belegt werden konnte (vgl. Scheffer 2001; Maryns 2006; Monnier 1995). Tatsächlich finden sich bei einigen der beobachteten Verhandlungen Hinweise darauf, dass Angeklagte bzw. Asylsuchende sehr wohl ihre persönliche Sicht und Betroffenheit einbringen möchten. Doch sind die gewählten Abschnitte, die den SprecherInnen als geeignet erscheinen, für die interviewführenden Personen offenbar unpassend: Meist unterbrechen sie die Angeklagten bzw. Asylsuchenden und weisen darauf hin, dass das keine passende Antwort auf die gestellte Frage sei. Aufgrund des bürokratischen Formats sind diese Redebeiträge nur an bestimmten Stellen vorgesehen, passen nicht zur Frage oder beanspruchen Zeit, die erst für einen späteren Verhandlungsabschnitt vorgesehen ist. Bei den Beobachtenden entstand jedoch der Eindruck, dass es sich bei diesen „unpassenden“, umfangreichen Redebeiträgen um Inhalte handelte, die die Betroffenen unbedingt einbringen wollten und wofür sie eine passende Gelegenheit suchten. Die im Zuge der Erhebung verfassten Verhandlungsprotokolle geben Hinweis darauf, dass durch diesen verschobenen Ablauf von Frage-Antwortinhalten während der Verhandlung wichtige Inhalte unberücksichtigt bleiben¹⁷.

Freies Sprechen versus gedolmetschte Mehrsprachigkeit

Laut Asylgesetz (2005) ist es Teil der Mitwirkungspflicht, im Zuge der Begründung des Antrags auf internationalen Schutz Auskunft über die

¹⁷ Für das österreichische Asylverfahren kommt Plutzar (2009:30ff) in ihrer Untersuchung zu Kommunikation und Informationsweitergabe in Erstaufnahmestellen des Bundesasylamts in Österreich zu ähnlichen Ergebnissen.

Fluchtgründe zu geben und die Bedrohungssituation glaubhaft zu machen (vgl. §15 Abs.1 AsylG). Weniges bzw. zusammenhangloses Sprechen und Widersprüche in der Erzählung werden in Entscheidungen oft als Belege für Unglaubwürdigkeit herangezogen. So heißt es auch in der bereits zitierten Entscheidung des Asylgerichtshofs weiter:

„Es ist ein nicht unwesentliches Indiz für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Beschwerdeführers, ob dieser zu seinen Fluchtgründen, welche ihn ja persönlich massivst berühren, frei und von sich aus erzählt oder ob er sich jedes einzelne Wort 'aus der Nase ziehen lässt' und somit den Eindruck vermittelt, dass der Beschwerdeführer gar keine persönlich erlebte Fluchtgeschichte zu erzählen hat.“

Auch im Strafverfahren hat die Redebereitschaft von Angeklagten für RichterInnen einen besonderen Stellenwert bezüglich der Entscheidungsfindung. In Interviews wie auch Gesprächen bezeichnen RichterInnen dies weniger als Mitwirkungspflicht sondern als „Vertrauen“, das sie von Angeklagten zu gewinnen suchen, um sich abgesehen von der Beweislage selbst ein Bild machen zu können. Ob als Forderung (Kooperationspflicht) oder Angebot (Vertrauenssuche) definiert – Ziel ist in beiden Verfahrenstypen, die bestmöglichen Kommunikationsbedingungen zu schaffen, damit Verfahrensbeteiligte während der Verhandlung ausreichende Informationen für die Entscheidungsfindung liefern. Es stellt sich nun die Frage, wie sich eingeschränkte sprachliche Ressourcen auf diesen Prozess der Informationsweitergabe im Rahmen der Verhandlung auswirken können.

Die bisher im Rahmen dieser Erhebung beobachteten und protokollierten Verhandlungen in unterschiedlichen Settings zeigen, dass die Festlegung auf nur eine im mehrsprachigen Repertoire vorhandene Sprache eine große Einschränkung der Ausdrucksmöglichkeiten für mehrsprachige SprecherInnen bedeuten kann. Häufiges Wiederholen von Sätzen, zusammenhangloses Aneinanderreihen von Substantiven, Stocken, Gestikulieren und Resignieren, um mit „Ich weiß es nicht“ die belastende Diskussion zu beenden zählen u.a. zu Merkmalen dieser Kommunikationssituationen.

Allgemein sei hier festgehalten, dass sich die in den beobachteten Verhandlungen involvierten AkteurInnen bemüht zeigten, trotz dieser zum Teil massiven Einschränkungen, die Verhandlung fortzusetzen – insbesondere DolmetscherInnen haben in dieser Konstellation eine wichtige Funktion. Wenn sich das hybride Sprachmaterial nicht für die

Dolmetschung eignet, wird es durch den Translationsprozess dahingehend verändert, dass die Hybridität für die EntscheidungsträgerInnen unsichtbar gemacht wird. In weiterer Folge sind in der gedolmetschten Fassung – und folglich auch im Protokoll – diese Merkmale nicht mehr vorhanden.

Einschränkenden Einfluss auf die Ausdrucksmöglichkeiten von Verfahrensbeteiligten haben aber auch unzureichende Deutschkenntnisse ad-hoc beeideter DolmetscherInnen. Bei VerhandlungsleiterInnen wurde in diesen Situationen durch die Übersetzung der Eindruck geweckt, dass die Verfahrensbeteiligten auf die Fragen entweder ausweichend antworten wollten oder sich „nicht kooperativ“ zeigten. Auf wissenschaftlicher Ebene gibt es dazu bislang keine Untersuchungen für den österreichischen Kontext¹⁸. Zudem ist es für RichterInnen wie auch BeamtInnen schwierig abzuwägen, ob bei der Protokollierung der Aussagen eingeschränkte sprachliche Ressourcen der DolmetscherInnen zu berücksichtigen sind. In einer beobachteten Verhandlung im erstinstanzlichen Asylverfahren stellte der verhandlungsleitende Beamte die sprachlichen Ressourcen für die ins Deutsche gedolmetschten Passagen nicht in Frage, obwohl eine Sprachbarriere zwischen ihm und dem Dolmetscher offensichtlich gegeben war, da dieser die Fragen des Beamten mehrmals miss- bzw. nicht verstanden hatte. Aus Sicht des Beamten funktionierte die Kommunikation zwischen Dolmetscher und Asylsuchendem gut; es entging ihm zwar nicht, dass der Dolmetscher wiederholt längere Schilderungen der Fluchtgeschichte und des Fluchtgrundes mit „Ich weiß es nicht“ oder „Nein“ zusammenfasste („Wörtlich! Was sagt er wörtlich?“), doch wurde diese Beobachtung weder im Protokoll festgehalten, noch wurden die gedolmetschten Passagen für den Protokollierungsprozess revidiert. So wird nachvollziehbar, warum beispielsweise zentrale Angaben zum Fluchtgrund im erstinstanzlichen Verhandlungsabschnitt kurz als „ich weiß es nicht“ zusammengefasst im Protokoll wiedergegeben wurden.

¹⁸ Die bisher im Rahmen dieser Forschung erhobenen Daten geben diesbezüglich erste Anhaltspunkte für Dolmetscheinsätze für afrikanische Sprachen. Jedoch konnten aufgrund der Einschränkungen in der Erhebungsmethode (keine Audioaufnahmen) insbesondere zum Translationsprozess als solchem derzeit noch keine aussagekräftigen Ergebnisse erzielt werden. Es wird Aufgabe weiterer transdisziplinärer Forschungsvorhaben sein, diese Lücke zu schließen und für Ausbildungsbedarf und Qualitätssicherung zuverlässige Daten zu liefern.

Conclusio

Kommunikationssituationen, in denen mehrsprachige SprecherInnen auf einen überwiegend von einsprachigen Konzepten bestimmten Verfahrenskontext treffen, sind von asymmetrisch verteilten sprachlichen und kommunikativen Ressourcen geprägt. Im Zuge einer ersten Aufarbeitung des umfangreichen Datenmaterials zu behördlichen und gerichtlichen Verfahren in Österreich konnten drei zentrale Aspekte behandelt werden. Zum einen zeigen die Daten, dass mehrsprachige Praktiken eng mit dem dynamischen Einsatz sprachlicher wie auch kommunikativer Ressourcen verbunden sind. Mehrsprachige SprecherInnen gehen davon aus, dass ihnen ihr Repertoire auch während der Verhandlung in vollem Umfang zur Verfügung steht. Andererseits gibt der gesetzliche Rahmen für die Verfahrenskommunikation vor, von statischen Sprachkonzepten auszugehen und sprachliche Diversität im Sinne einer rechtlichen Kodifizierung, die mit der Festlegung einer Amtssprache einhergeht, zu reduzieren. Zugleich schafft aber der rechtliche Rahmen für EntscheidungsträgerInnen (wie auch DolmetscherInnen und RechtsvertreterInnen) Handlungsräume, um auf die Anforderungen sprachlicher Diversität im Verhandlungssaal flexibel reagieren zu können. Die Ergebnisse der bisherigen Forschung zum österreichischen Kontext zeigen jedoch, dass die diesbezüglich rechtlich etablierten Möglichkeiten kaum genutzt werden. Konzepte von „perfekter“ Sprachkompetenz in Kombination mit nationalstaatlich und einsprachig geprägter Wahrnehmung von Sprachen beeinflussen die kommunikativen Praktiken von AkteurInnen. Unter diesen Rahmenbedingungen haben mehrsprachige SprecherInnen nicht die Möglichkeit bzw. das Recht, während der Verhandlung situativ ihre Sprachkenntnisse einsetzen zu können, was für die Kommunikationssituation bedeutende Auswirkungen haben kann. Das Sichtbarmachen von Mehrsprachigkeit und die Förderung des Verständnisses für mehrsprachige Praktiken im Verfahrenskontext stellen erste wichtige Schritte für eine Änderung der aktuellen Praxis bei Gerichten und Behörden dar. In diesem Sinne wird es Aufgabe einer angewandten Sprachwissenschaft sein, SprecherInneneinstellungen und Sprachideologien im Kontext von Behördenkommunikation tiefergehend zu untersuchen und gleichzeitig die Perspektive mehrsprachiger Verfahrensbeteiligter stärker in die Diskussion einzubringen (vgl. Busch 2006, 2009).

Abstract

Participation of plurilingual speakers in the legal system in Austria depends highly on linguistic and communicative competences. The context of criminal and asylum procedures presupposes that only unilingual standard varieties qualify for the communicative setting. In contrast plurilingual speakers adapt with their varying linguistic repertoire dynamically in order to meet to their communication needs. During three years of research at the Department for African Studies at the University of Vienna issues such as language choice, transcript of the procedure and interaction with interpreters were analyzed at different institutions within the legal system in Austria. The results show that the denial of linguistic diversity becomes a problem where migrants get "silenced" by the imposition of a specific standard code for the interpreting process (Eades 2000). One major constraint on communication in legal procedures in Austria is the static conception of languages and linguistic competence without taking into account the hybridity of the mixed repertoires of plurilingual speakers. For further reasearch it will be a major concern to applied linguistics to focus on the perception of plurilingual speakers towards their own linguistic and communicative resources.

Bibliografie

- Adegbija, Efurosibina. 2004. Language Policy and Planning in Nigeria. In: Current Issues in Language Planning 5, 3, 181-246.
- Alexander, Neville. 2005. The African renaissance and the African Academy of Languages. In Alexander, Neville (ed.). The Intellectualisation of African Languages. Cape Town: PRAESA.
- Appel, René/ Muysken, Pieter. 1987. Language Contact and Bilingualism. London et al: Arnold.
- Blommaert, Jan. 2001. Investigating Narrative Inequality: African Asylum Seekers' Stories in Belgium. In: Discourse & Society 12, 4, 413-449.
- Blommaert, Jan. 2003. Situating language rights: English and Swahili in Tanzania revisited. In: Working Papers in Urban Language & Literacies 23.
- Blommaert, Jan. 2006. How legitimate is my voice. In: Target. International Journal on Translation Studies 18, 1, 163-176.
- Blommaert, Jan/ Collins, James/ Slembrouck, Stef. 2005. Spaces of multilingualism. In: Language & Communication 25, 197-216.

- Blommaert, Jan. 2009. Language, Asylum, and the National Order. In: *Current Anthropology* 50, 4, 415-441.
- Bloomfield, Leonard. 1992. *Language*. Fourth Edition. Chicago: University of Chicago Press.
- Bourdieu, Pierre. 2005. Was heißt sprechen? Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches. 2. Aufl. Wien: Braumüller.
- Busch, Brigitta. 2006. Language biographies - approaches to multilingualism in education and linguistic research. In: *PRAESA Occasional Papers* 24, 5-19.
- Busch, Brigitta. 2009. Language regimes: spaces of multilingualism. In: Hogan-Brun, Gaby/ Stevenson, Patrick/ Mar-Molinero, Clare (eds.) *Discourses on Language and Integration*. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins, 129-152.
- De Houwer, Annik. 1990. *The Acquisition of two languages from birth: A case study*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Eades, Diana. 2000. "I don't think it's an answer to the question". Silencing Aboriginal witnesses in court. In: *Language in Society* 29, 161-196.
- Eades, Diana. 2002. The politics of misunderstanding in the legal process: Aboriginal English in Queensland. In: House, Juliane/ Kasper, Gabriele/ Ross, Steven (Eds.), *Misunderstandings in spoken discourse*. London: Longman, 196-223.
- Eades, Diana. 2003. Participation of second language and second dialect speakers in the legal system. In: *Annual Review of Applied Linguistics* 23, 113-133.
- Eades, Diana. 2009. Testing the Claims of Asylum Seekers: The Role of Language Analysis. In: *Language Assessment Quarterly* 6 1, 30 -40.
- Edwards, John. 2009. Societal multilingualism: reality, recognition and response. In: Auer, Peter/ Wei, Li (Hg.). *Handbook of Multilingualism and Multilingual Communication*. Berlin/ New York: De Gruyter, 447-467.
- Franceschini, Rita. 2004. Weshalb brauchen Linguisten mehrsprachige Sprecher? In: *Revue Française de Linguistique Appliquée* 2, 9, 105-124.
- Franceschini, Rita/ Miecznikowski, Johanna. (ed.). 2004. *Leben mit mehreren Sprachen: Sprachbiographien im mittel- und aussereuropäischen Kontext*. Bern et al.: Lang.
- Hamers, Josiane/ Blanc Michel. 2000. *Bilinguality and Bilingualism*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Kadric, Mira. 2006. *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen - Anforderungen - Kompetenzen*. Wien: WUV.
- Kolb, Waltraud/ Pöchhacker, Franz. 2008. Interpreting in Asylum Appeal Hearings: Roles and Norms Revisited. In: Russel, Debra; Hale, Sandra (ed.). *Interpreting in Legal Settings*. Washington: Gallaudet University Press, 26-50.
- Kravagna, Simon. 2004. Making Crime. Die staatliche Konstruktion der „nigerianischen Drogenmafia“ in Österreich. In: *Stichproben Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien* 6, 4, 61-88.
- Lüdi, Georges. 1996. „Mehrsprachigkeit“. In: Goebel, Hans/ Nelde, Peter H./ Zdeněk, Sary/ Wolck, Wolfgang (eds.). *Kontaktlinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. 1. Halbband. Berlin: De Gruyter, 233-245.
- Makoni, Sinfree/ Pennycook, Alastair (eds.). 2007. *Disinventing and reconstituting languages*. Clevedon: Multilingual Matters.

- Maryns, Katrijn. 2005. Monolingual language ideologies and code choice in the Belgian asylum procedure. In: *Language & Communication* 25, 299-314.
- Maryns, Katrijn. 2006. *The Asylum Speaker. Language in the Belgian Asylum Procedure.* Manchester/ Northampton: St. Jerome Publishing.
- Meeuwis, Michael/ Blommaert, Jan. 1998. A monolectal view of code-switching: layered code switching among Zairians in Belgium. In: Auer, Peter (ed.). *Code-switching in Conversation: Language, Interaction and Identity.* London: Routledge, 76-98.
- Miehe, Gudrun/ Owens, Jonathan/ v. Roncador, Manfred (eds.). 2007. *Language in African Urban Contexts. A Contribution to the Study of Indirect Globalisation.* Münster: LIT.
- Moeketsi, Rosemary. 1999. *Discourse in a multilingual and multicultural courtroom: A court interpreter's guide.* Pretoria: J. L. Van Schaik.
- Monnier, Michel-Acatl. 1995. The Hidden Part of Asylum Seekers' Interviews in Geneva, Switzerland: Some Observations about the Socio-political Construction of Interview between Gatekeepers and the Powerless. In: *Journal of Refugee Studies* 8, 3.
- Muysken, Peter. 2009. Mixed codes. In: Auer, Peter/ Wei, Li (Hg.). *Handbook of Multilingualism and Multilingual Communication.* Berlin/ New York: De Gruyter, 315-339.
- Myers-Scotton, Carol. 1995. *Social Motivations for Codeswitching: Evidence from Africa.* Oxford: Clarendon Press.
- Myers-Scotton, Carol. 2003. *Contact linguistics. Bilingual encounters and grammatical outcomes.* Oxford: Oxford Univ. Press.
- Plutzer, Verena. 2009. *Zwischen "Angst" und "Zeit" - zur Kommunikationssituation und Informationsweitergabe im Asylverfahren. Eine empirische Studie in der Erstaufnahmestelle Ost des Bundesasylamts.* Dissertation. Universität Wien.
- Pöllabauer, Sonja/ Schumacher, Sebastian. 2004. Kommunikationsprobleme und Neuerungsverbot im Asylverfahren. In: *Migralex* 1, 20-28.
- Pöllabauer, Sonja. 2005. "I don't understand your English Miss." Dolmetschen bei Asylanörungen. Tübingen: Narr.
- Pöllabauer. 2006. Dolmetschen im Asylverfahren. In: *Öffentliche Sicherheit* 9-10, 58-60.
- Pütz, Martin. 2006. Sprachrepertoire. Linguistic Repertoire. In: Ammon, Ulrich/ Dittmar, Norbert/ Mattheier, Klaus/ Trudgill Peter. *Sociolinguistics.* Bd. 3. Berlin: De Gruyter, 226-231.
- Rampton, Ben. 2005. *Crossing: Language and Ethnicity Among Adolescents.* Manchester: St. Jerome Publishing.
- Scheffer, Thomas. 2001. *Asylgewährung: eine ethnographische Verfahrensanalyse.* Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Schicho, Walter/ Slezak, Gabriele/ Rienzner, Martina. 2009. Dolmetschen bei Gerichten und Asylbehörden in Wien für Verfahrensbeteiligte aus afrikanischen Herkunftsländern. Bericht. In: <http://www.univie.ac.at/ie/sprachmittlung/DolmAfrikaBericht.pdf> (20.10.2010).
- Thetela, Pulie. 2003. Discourse, culture and the law: The analysis of crosstalk in the Southern African bilingual courtroom. In: *AILA Review* 165, 78-88.
- Wodak, Ruth. 1975. *Das Sprachverhalten von Angeklagten bei Gericht.* Kronberg/Ts.: Scriptor.

Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes (RIS):

Bundesverfassungsgesetz (BV-G) Art. 8

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40066723/NOR40066723.html> (9.11.2010)

Geschäftsordnung für die Gerichte der I. und II. Instanz (Geo) § 53

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12003898/NOR12003898.pdf> (9.11.2010)

Geschäftsordnung für die Gerichte der I. und II. Instanz (Geo) § 82

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40103360/NOR40103360.pdf> (9.11.2010)

Asylgesetz 2005 (AsylG) § 15

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40112471/NOR40112471.pdf> (9.11.2010)

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) § 8

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12062994/NOR12062994.pdf> (9.11.2010)

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) § 39a

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40095827/NOR40095827.pdf> (9.11.2010)

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Art. 6

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12016937/NOR12016937.pdf> (9.11.2010)

Strafprozessordnung (StPO) § 220

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40092953/NOR40092953.pdf>

AsylGH v 29.9.2008, Zl. 260727-0/2008

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/AsylGH/ASYLGHT_20080929_A1_260_727_0_2008_00/ASYLGHT_20080929_A1_260_727_0_2008_00.html (20.10.2010).